

Deutschland erschienen sein. Demnach ist es ganz richtig, wenn in jenem Artikel gesagt wird, Hr. B. Tauchnitz habe ein Verbotungsrecht gegen den französischen, belgischen u. s. w. Nachdruck seiner Ausgaben.

Wenn aber der Verfasser weiter folgert, daß, weil die englischen Originalausgaben von den durch die Verfasser berechtigten Verlegern veranstaltet seien, der Vertrieb derselben gegenüber Hr. B. Tauchnitz in Deutschland, trotz seines erwiesenen und anerkannten Verlagsrechtes, erworben von den Verfassern für Deutschland, gestattet sei, so verkennt er den Umfang, den Zweck und Sinn des Bundesbeschlusses, und namentlich des Gesetzes vom 22. Febr. 1844 für Sachsen gänzlich.

Der im Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 ausgesprochene Schutz literarischer Erzeugnisse erstreckt sich nach dem Eingange desselben, welcher auch mit dem Eingange des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1845 wörtlich übereinstimmt, nur auf die im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse. Das Gesetz vom 22. Februar 1844 nimmt den Grundsatz klarer und besser ausgesprochen in §. 11 auf. Es läßt zwar ausnahmsweise auch auswärts erschienenen Schriften den Schutz des Gesetzes angedeihen, wenn der auswärtige Verleger sein Verlagsrecht von einem sächsischen Staatsangehörigen erworben hat. Aber dies ist eigentlich keine Ausnahme, sondern nur eine nothwendige und directe Folge des Grundsatzes, daß das Verlagsrecht seinen Sitz in der Person des Urhebers habe, und somit der berechnigte Urheber seines gesetzlich anerkannten Rechtes nicht durch den Umstand beraubt werden kann, daß die Vervielfältigung im Auslande geschehen ist: wäre diese Ausnahme §. 12 nicht gemacht, so würde das Gesetz nicht den Urheber, sondern nur den Verleger schützen, und seinen Grundsatz §. 1 umstoßen.

Eine zweite Ausnahme ist, wenn ein Ausländer (Verleger) mit einer sächsischen Buchhandlung für gemeinschaftliche Rechnung ein Werk in einer sächsischen Druckerei vervielfältigt. Deutlich genug erkennt man in diesen Ausnahmen die Absicht des Gesetzgebers, allein die Urheberrechte der sächsischen, beziehentlich deutschen Staatsangehörigen zu schützen. Hieraus folgt nun, daß nach der Bundesgesetzgebung ebenso, wie nach dem sächsischen Gesetze, die ausländischen Verleger für ihre von Ausländern erworbenen Verlagsrechte an im Auslande gedruckten Verlagswerken keinen Schutz gegen Nachdruck in Anspruch nehmen können. Sie sind vom Gesetzgeber nicht als vorhanden angesehen, und haben in Sachsen kein Recht, können also auch in Sachsen, ja in Deutschland keine Rechte und Berechtigungen verleihen. Steht dies fest, und vom Standpunkte des Gesetzes und des Rechtes kann dies nicht bezweifelt werden, so können auch die Sortimentshändler in Deutschland kein Vertriebsrecht der englischen (in Deutschland rechtlosen) Ausgaben von den nur für England berechtigten Verlegern ableiten. Sie dürfen die Ausgaben nur so lange vertreiben, als nicht ein deutscher Verleger ein Verlagsrecht erworben hat. Daher sind die deutschen Sortimenter Hr. B. Tauchnitz gegenüber, welcher Verlagsrecht an Bulwer'schen Romanen für Deutschland erworben hat, nicht berechnigt, die auswärtigen Originalausgaben zu vertreiben, dies sind unbefugte Vervielfältigungen innerhalb der Wirksamkeit der deutschen Gesetze. Sie werden aber gerade in den Händen der deutschen Sortimenter um so mehr zu unbefugten, als der Sortimenter nur durch den Vertrieb gegen die Gesetze wider den Nachdruck anstoßen kann, er also dem einzig berechtigten deutschen Verleger gegenüber, eine im Gesetze nicht unter den Schutz gestellte ausländische Ausgabe verbreitet.

Ob das englische und amerikanische Prinzip über Verlagsrechte im Buchhandel dem deutschen vorzuziehen sei, überlasse ich den Herren Buchhändlern zu beurtheilen, und will nur noch die unglaubliche

Verwirrung und die unvermeidlichen Verluste, in welche der Verfasser die deutschen Sortimentbuchhändler gestürzt sieht, wenn seine Ansicht, welche dem Recht und dem Gesetze nicht entspricht, nicht durchgeführt würde, mit wenigen Worten abweisen. Hr. B. Tauchnitz hat das Verdienst im Buchhandel, durch den Erwerb des Verlagsrechtes an englischen Schriften für Deutschland, das getheilte Eigenthum an Verlagswerken, welches im Musikalienhandel längst besteht, eingeführt zu haben. Die Musikalienhändler halten fest, daß die berechtigten Verleger in Paris und London ihre Exemplare nicht nach Deutschland vertreiben dürfen, wenn in Deutschland ein nebenberechtigter Musikverleger ein Verlagsrecht vom Componisten an dem Werke erlangt hat. Niemals hörte ich, daß dadurch die Sortimenter unter den Musikhändlern in Verwirrung und Verlust gestürzt worden seien. Im Gegentheil hat die Denkschrift des Vereins der deutschen Musikalienhändler vom Jahre 1853, welche sie an den Bundestag und mehrere deutsche Regierungen einreichten, dies getheilte Eigenthum festgehalten. Die Durchführung des getheilten Eigenthums würde practisch weit günstiger für Wissenschaft und Buchhandel wirken, als die jetzt allgemein angestrebten Verträge über internationales Verlagsrecht.

Anwalt A. W. Volkmann.

#### Belgien.

In dem Vertrage, der zwischen Belgien und Frankreich abgeschlossen worden und jetzt den Kammern zur Prüfung vorliegt, ist Folgendes für uns interessant: „Was nunmehr den damit (dem Vertrage) verbundenen literarischen Vertrag anlangt, so soll der Nachdruck fortan aufhören, wogegen die französischen Zölle auf die typographischen Erzeugnisse Belgiens bedeutend herabgesetzt würden. Der Zoll auf Bücher und Papier, der bis jetzt zwischen 106—107½ Fr. die 100 Kilo in Frankreich stand, soll bei Büchern auf 20 Fr. die 100 Kilo, bei Papier auf 25 Fr. die 100 Kilo bestimmt werden. Kupferstiche, Musikalien, Landkarten, die bisher 317½ Fr. per 100 Kilo zahlten, werden auch auf 20 Fr. reducirt. Der belgische Tarif auf französische Bücher wird von 31 und 42 Fr. per 100 Kilo auf 10 Fr. reducirt.“

### Auctions- und Antiquarische Verzeichnisse, neue Verlagskataloge und Prospekte.

(Mitgetheilt von Herm. Frijsche.)

Angekommen in Leipzig seit 3. März 1854.

#### I. Auctions-Kataloge.

- Berlin, 10. April. Verzeichniß einer Büchersammlung aus den Fächern der Mathematik, Astronomie u. Physik. 24 Seiten. 744 Nrn. (Katalog eingekauft von Raphael Friedländer & Sohn.)
- Leipzig, 24. April. (bei Rud. Weigel.) Catalog mehrerer bedeutender Sammlungen von Kupferstichen, Radirungen, Holzschnitten, Kunstbüchern etc. Nr. 1 bis 1425. Sammlung des Hrn. Hofschauspieler G. Meister zu Dresden, zugleich schön gestochene Portraits enthaltend. — Nr. 1866 bis 2482. Doubletten der Herzogl. Kupferstichsamml. auf dem Friedensteine zu Gotha.) 190 Seiten. 3237 Nrn.
- Leipzig, 15. Mai. (bei Th. O. Weigel.) Catalog einer ausgezeichneten Sammlung von Autographen. 83 Seiten. 2112 Nrn.

#### II. Antiquarische Verzeichnisse.

- Fr. Heerdegen in Nürnberg. Nr. 197. (Deutsche u. ausländ. Klassiker, Pädagogik, neuere Sprachen, Naturw. u. Philosophie.) Nr. 198. (Philologie, Philosophie, Gemeinnütz. Wissenschaften, deutsche Sprache, Literatur, Kunst u. Musik.) à 1 Bogen in Folio.
- Th. Kampffmeyer in Berlin. Nr. 55. (Naturwissenschaften, vorzüglich Zoologie, Mineralogie u. Botanik.) 22 Seiten. Gegen 600 Nrn. — Nr. 56. (Orientalia.) 9 Seiten. Gegen 300 Nrn. — Nr. 57. (Mathematik u. Astronomie.) 8 Seiten in 4. Gegen 500 Nrn.
- G. W. Körner in Erfurt. Nr. 2. (Varia.) ½ Bogen in 4. Geg. 400 Nrn.